

Der Zweck dieser Arbeit war, allen Seelsorgern ein modernes Hilfsmittel der Seelsorge praktisch vorzuführen. Gott sei es gedankt, wenn die Anregung auf fruchtbaren Boden gefallen ist, und wenn ein oder der andere Pfarrer sich versucht fühlt, dieses Mittel anzuwenden.

U. J. O. Gl. D!

Mäßigkeits- und Abstinenzbewegung bezüglich des Gebrauches geistiger Getränke.¹⁾

Von Aug. Lehmkuhl S. J. in Valkenburg (Holland).

I.

Wo Glaube und Gottesfurcht sinkt, wird sich meistens in steigendem Maße unter anderen Lastern das Laster der Trunksucht geltend machen. Leicht begreiflich. Gotteskenntnis und Gottesdienst bedeutet die Herrschaft der Vernunft beim Menschen: wer sich davon entbindet, sinkt unter die Herrschaft der tierischen, rein sinnlichen Triebe, die auf die Materie gerichtet sind. Der mit der Befriedigung des Selbsterhaltungstriebes verbundene Genuß findet den stärksten Reiz zum Uebermaße im Gebrauche von sogenannten geistigen Getränken, da der bis zur Stillung des Durstes fortgesetzte Genuß gar leicht die Wirkung hat, den Menschen der Vernunft zu berauben und in den Stand der tiefsten Erniedrigung zu versetzen, d. h. in Trunkenheit, in der er zu eigentlich menschlichen Akten die Fähigkeit verliert.

Zwar können auch rein natürliche Beweggründe den Menschen von solchem Mißbrauche geistiger Getränke abhalten. Eine vernünftige Ueberlegung läßt ihn leicht das Schmählische und Entehrende erkennen, das in der Trunksucht liegt; sie belehrt ihn, daß das Uebermaß in diesem Genuße den eigenen Körper ruiniert und frühzeitig ins Grab bringt; daß Siechtum und Armut der Trunksucht folgt, und zwar nicht bloß für sich selber, sondern auch für Familie und Nachkommenschaft. Solche schwere und üble Folgen sind sehr wohl geeignet, den Menschen in die nötigen Grenzen zu

¹⁾ Anmerkung der Redaktion: Da, wie bekannt, um die katholische Abstinenzbewegung in Oesterreich ein lebhafter Streit entstanden ist, in dem schließlich auch Glaubens- und Sittenlehren in Frage kommen, sahen wir uns wegen der Wichtigkeit der Sache veranlaßt, an zwei anerkannte Autoritäten auf dem Gebiete der Moraltheologie heranzutreten mit dem Ersuchen, ein Gutachten über die „leitenden Grundsätze“ erstatten zu wollen. Die Redaktion tat dies um so lieber, als sie damit auch einem Wunsche entgegenkam, den der Rezensent der neuesten Auflage von P. Lehmkuhls Moraltheologie im Grazer „Literarischen Anzeiger“ ausgesprochen hat.

Das erste Gutachten, das eingelaufen ist, ist das des hochverdienten Nestors der katholischen Moraltheologen, P. Augustin Lehmkuhl S. J., der bereitwilligst unserer Bitte entsprach. Es sei ihm dafür auch an dieser Stelle der ehrfurchtsvollste und innigste Dank ausgesprochen.

bannen und den ärgsten Mißbrauch im Genuße geistiger Getränke fernzuhalten. Tatsächlich übertönt aber gar zu leicht der Ruf der sinnlichen Reize die Stimme der Vernunft, wenn sich das Ohr gegen die Stimme des göttlichen Gebotes verschlossen hält.

Im Laufe der Jahrhunderte — wir dürfen dreist sagen: der Jahrtausende — drohte der Mißbrauch der alkoholhaltigen Getränke, die Trunksucht, sich von Zeit zu Zeit zu einer öffentlichen Gefahr auszuwachsen und die Volkskraft oder gar den Volksbestand zu gefährden. Man sah sich genötigt, volkswirtschaftliche staatliche Hilfe und religiöse Mittel in Anspruch zu nehmen, um dem Uebel zu steuern, die Trunksucht zurückzudämmen und vorbeugend gegen sie einzuwirken. Das bloß staatliche Eingreifen, welches vernünftigerweise nur durch Gesetze den Kauf und Verkauf geistiger Getränke und deren öffentlichen Ausschank regeln und öffentliche Trunkenheit durch verschärfte Strafen ahnden kann, erwies sich stets machtlos. Es mußten religiöse Einrichtungen und Organisationen geschaffen werden, um erklecklichen Erfolg zu erzielen.

Da ist nun die katholische Kirche selbst in sich eine große, weltumspannende Anstalt, welche wie gegen alle anderen Laster, so auch gegen das Laster der Trunksucht ankämpft und welche die wirksamsten Mittel bietet, das Laster auszutilgen. Sie belehrt durch ihre Unterweisungen jeden, der sie hören will, über die schwere Sündhaftigkeit der Trunksucht: „Irret euch nicht: Weder Unkeusche, noch Götzendiener . . . noch Trunksüchtige . . . werden das Reich Gottes besitzen“ (1 Kor. 6, 9 ff); der Ausschluß aus dem Himmelreiche, die Verstoßung in die ewige Pein folgt dem Trunksüchtigen, wie der Schatten dem Körper. Diese Zusicherung nach unfehlbarem Gottesworte muß für jeden nur halb Vernünftigen genügen, sich mit dem Aufgebote aller Kräfte dem Laster der Trunkenheit zu entwinden. Doch auf diese Belehrung beschränkt sich die katholische Kirche nicht. Sie hat Mittel, welche jedem, der sich auch noch so schwach fühlen mag im Kampfe gegen das Böse, genügende und mehr als genügende Kräfte zur Verfügung stellen. Das Gebet und die heiligen Sakramente sind der beständig fließende Urquell übernatürlicher Kräfte, welche Christus der Herr verdient und im unerschöpflichen Schatze seiner Kirche niedergelegt hat. Kein praktischer Katholik kann dem Laster der Trunkenheit ergeben sein und bleiben. Es muß schließlich an einem solchen Katholiken sich bewahrheiten, daß mit der Kirche Christi und durch sie Sünde und Laster ein Ende nimmt und die Gerechtigkeit Gottes zur Herrschaft gelangt.

So war es denn auch im Beginne des Christentumes, wo alle, die Christen wurden, sich auch mit dem christlichen Geiste zu erfüllen suchten, ein unversöhnlicher Gegensatz: Christ und Trunkenbold zu sein. Auf allen Gebieten war die Todsünde unter Christen Ausnahme; und wer das Unglück gehabt hatte, in einzelnen Fällen diese Ausnahme

an sich zu erfahren, beeilte sich, durch schwere Buße seinen Fehler zu sühnen und einzelne Fälle nicht zum Laster auswachsen zu lassen. Allein als mit der Massenausbreitung des Christentumes und dem raschen Eintritte ungebändigter Völkerschaften der erste Eifer bald nachließ, zerrissen auch innerhalb der Grenzen christlicher Länder und Völker die naturwüchsigen sinnlichen Triebe die Zügel der Vernunft und der christlichen Vorschriften; es wurden, wo besondere Laster in weiten Kreisen sich bemerklich machten, besondere Gegenmaßnahmen notwendig: zu diesen Lastern gehören für gewöhnlich in hervorragender Weise, wie schon oben angedeutet, die Laster auf dem Gebiete der Keuschheit und der Nüchternheit.

In dem verflossenen Jahrhunderte hat sich in fast allen Kulturländern, nicht nur in den europäischen, sondern auch den überseeischen der materielle Wohlstand, aber auch mit ihm die Genußsucht gesteigert; hingegen sind auch breite Schichten der menschlichen Gesellschaft in Armut, und zwar in bittere und elende Armut getrieben worden. Sowohl der reiche Ueberfluß als auch das Elend der Armut haben zur Ausbreitung des Lasters der Trunkenheit mächtig beigetragen: die einen können nie satt werden im Genießen, die anderen suchen ihr Elend in Trunk und Taumel zeitweilig zu begraben. Das starke Anwachsen der Trunkenheit und der natürlichen aus ihr entspringenden Uebel hat denn auch, in dem letzten halben Jahrhunderte vornehmlich, eine ganze Reihe von Anstalten ins Leben gerufen „gegen den Mißbrauch geistiger Getränke“.

Die katholische, auf kirchlichem Boden aufspriessende Bewegung nahm gegen Mitte des vorigen Jahrhunderts einen neuen Aufschwung und trat gewissermaßen in eine neue Phase durch die Bemühungen des sogenannten Mäßigkeitsapostels, des irischen Kapuzinerpaters Fr. Mathew, der im Jahre 1838 in Irland seine wahrhaft apostolische Arbeit begann, später in England und Schottland zahlreiche Anhänger um sich sammelte und darauf in Nordamerika sein Lebenswerk fortsetzte, später nach Irland zurückkehrte und dort in seinem Kloster Cork am 8. Dezember 1856 sein gottseliges Leben beischloß. Er soll im ganzen gegen 7,000.000 Menschen das Versprechen der Totalabstinenz abgenommen haben.

Um diese Zeit trat auch in Deutschland an mehreren Orten in Westfalen, Schlesien, Ostpreußen eine starke Mäßigkeitsbewegung auf, die unter anderen an dem damals berühmten Missionär Hildebrand einen kräftigen Beförderer fand. Es wurde jedoch nicht Totalabstinenz, sondern das Versprechen zur Enthaltung von gebrannten Getränken und der Mäßigkeit in allen anderen geistigen Getränken entgegengenommen. Erst in den letzten Jahrzehnten entwickelte sich der mächtig aufspriessende Verein der Mäßigkeit zum Totalabstinenten-Vereine, dem „Kreuzbunde“, der jeden von der Vereinsliste strich, welcher nur die „Mäßigkeit“ im obigen Sinne versprechen will.

Bei dieser Bewegung gegen den Mißbrauch geistiger Getränke und namentlich gegen deren Genuß überhaupt waren nicht die katholischen Vereine und Einrichtungen die regsten auf dem Plane. Das gestehen wir unumwunden ein. Den planmäßigsten Kampf gegen alle geistigen Getränke hat wohl die von Nordamerika ausgehende, nach Freimaurerart gestaltete Gesellschaft der Guttempler entfaltet, mit dem entschiedenen Willen, Landesgesetze gegen jede Herstellung, jeden Ausschank und Genuß ins Leben zu rufen. Seit drei und vier Dezennien hat sie auch in Europa, auch in Deutschland Fuß gefaßt. Kein Katholik kann sich dieser Bewegung anschließen und mit ihr sympathisieren. Es handelt sich um eine der von der Kirche besonders streng unter päpstlicher Exkommunikation verbotenen geheimen Gesellschaften. Einen solchen von der wahren Religion losgelösten Eifer brauchen wir Katholiken nicht; der unserige orientiert sich stets an dem unwandelbaren Lichte der kirchlichen Lehre. Ihm ist auch der Grundsatz des Weltapostels ein Leitstern hoher christlicher Vollkommenheit, welchen derselbe den Korinthern aufstellte (1 Kor. 7, 31): „et qui utuntur hoc mundo, tanquam non utantur.“

Ohne Grund möchten daher zuweilen Eiferer gegen die alkoholischen Getränke den Katholiken daraus einen Vorwurf machen, daß sie sich in jenem Kampfe an Rührigkeit und Erfolg von Nichtkatholiken und religionslosen Vereinen, namentlich den Guttemplern, übertreffen lassen. Allein das beruht auf gar wenig Verständnis von der Kraft der katholischen Kirche gegen Sünde und Laster. Sie hat höhere Kraftquellen, übernatürliche Kräfte, welche sie allen ihren Kindern anbietet und welche, wenn ausgiebig und geziemend gebraucht, gegen Sünde und Laster viel wirksamer schützen und die der Sünde und dem Laster schon Verfallenen bei gutem Willen viel wirksamer dem Bösen entreißen können, als alle rein menschlichen Mittel und alle Vereine und Anstalten, die menschliche Vorsicht und Klugheit ausdenken kann. Die katholische Kirche verschmäht freilich nicht jene menschlichen Mittel; doch stellt sie dieselben an zweite Stelle und hält sie nur dann für beachtenswert, wenn sie durch gute Meinung in den Kreis der übernatürlich befruchteten Mittel hinaufgetragen werden und auf den Segen Christi und seiner Kirche sich stützen können. In diesem Sinne haben die obersten Hirten der Kirche den Zusammenschluß der Katholiken in verschiedene Vereine zur Bekämpfung der Unmäßigkeit und Trunksucht stets belobt, die Mitglieder jener Vereine und ihre Arbeiten mit reichen Ablässen beschenkt.

Gegen Mitte des vorigen Jahrhunderts waren besonders in Oberschlesien die Gläubigen massenhaft für die Mäßigkeitsache gewonnen, und es erhob Papst Pius IX. am 28. Juni 1851 die dortigen Mäßigkeitsvereine zur eigentlichen Bruderschaft, der er gewisse Ablässe verlieh. Da in der Folgezeit über die kanonische Errichtung und Verbreitung der Bruderschaft und die Ausdehnung der bewilligten Ablässe Zweifel entstanden, wurde im Jahre 1901 eine

Neuregelung in die Wege geleitet. Die Bruderschaft in der Pfarrkirche vom heiligen Namen Mariä zu Deutsch-Pinkar wurde zur Erzbruderschaft erhoben und durch Anschluß an diese stand den einzelnen Mäßigkeitsbruderschaften der Weg zur Aneignung der Ablässe offen (vgl. darüber Beringer-Hilgers, Die Ablässe 14/II, S. 305). Um Mitglied dieser Bruderschaften zu werden, verpflichtete man sich für sein ganzes Leben, sich aller gebrannten Getränke zu enthalten (ausgenommen den Fall der Krankheit nach dem Maße der Verordnung des Arztes) und gegorene Getränke nur mäßig zu genießen: dies Versprechen galt jedoch nicht als Gelübde, noch verpflichtete es an sich unter Sünde; allein auf Brechen des Versprechens hin wurde das betreffende Mitglied, falls auf Mahnung des Vorstandes keine Besserung erfolgte, aus der Bruderschaft ausgeschlossen und ging so der geistlichen Vorteile verlustig.

In den letzten Jahrzehnten hat sich die Bewegung gegen den Mißbrauch der geistigen Getränke in Abstinentenvereine ausgewachsen, d. h. in solche, zu denen keiner Zutritt hat, der nicht verspricht, sich aller geistigen Getränke zu enthalten, ausgenommen den Fall ärztlicher Vorschrift in Krankheit und des Kultuszweckes, da ja bekanntlich das hochheilige Geheimnis der heiligen Eucharistie vom Heilande in Brot und Wein eingesetzt ist, somit die bedingungslose absolute Enthaltung auch vom Weine mit den erhabensten Glaubenslehren der katholischen Kirche in Widerspruch träte. — Insofern diese Abstinentenliga auch auf die Bekämpfung der Unmäßigkeit und des Mißbrauches geistiger Getränke ausgeht, hat sie teil an allen geistlichen Vorteilen, welche der „Internationalen katholischen Vereinigung gegen den Mißbrauch geistiger Getränke“ und in ihr allen kanonisch errichteten Abstinenz- oder Mäßigkeitsvereinen gegeben sind (siehe Beringer-Hilgers a. a. O., S. 308). Das letzte erweiterte Ablassverzeichnis datiert vom 21. Mai 1914.

Das vorher im Auftrage Papst Pius' X. ergangene Schreiben des Staatssekretärs Kardinal Merry del Val lobt sehr all die verschiedenen Vereine und spendet ihnen allen den päpstlichen Segen, und muntert die Geistlichkeit auf, durch Belehrung und gutes Beispiel sich an die Spitze dieses Kreuzzuges gegen das Laster des Mißbrauches geistiger Getränke zu stellen. Auch die Totalabstinenz wird als Werk christlicher Abtötung und Buße von der heiligen Kirche anerkannt und belobt.

Eines darf aber bei all den kirchlichen Aktenstücken nicht unerwähnt bleiben: 1. Auch bei diesen Vereinen wird die Unterordnung unter die kirchliche Autorität betont: „gestützt auf die Grundsätze des Evangeliums und geführt von der Autorität der kirchlichen Hierarchie“. 2. Die eigentlich kirchlichen Heilmittel sind über alle Bemühungen und äußere Vereinstätigkeiten zu setzen, welche vom inneren katholischen Geiste ihre Kraft erhalten müssen: „Aber dieser Kampf wird nicht sicher zum Siege führen, wenn er nicht von der

göttlichen Gnade getragen wird, und diese muß geschöpft werden aus dem Gebete, dem Empfange der heiligen Sakramente und der allgemeinen Uebung christlicher Abtötung; „wenn der Herr das Haus nicht baut, so bauen die Bauleute vergebens“. Möge das Licht des Evangeliums Jesu Christi in den Geist und das Herz der Menschen hineinstrahlen, dann wird jene Geißel mit samt der Gefolgschaft so vieler Uebel, die sie nach sich zieht, verschwinden!“ So das Schreiben des damaligen Staatssekretärs.

Es ist nötig, diese Leitsätze immer vor Augen zu haben, besonders da allmählich bei dem Eifer für die Verbreitung der Totalabstinenz Uebertreibungen sich bemerkbar machen, welche den dauernden Bestand des Kreuzzuges gegen den Mißbrauch geistiger Getränke geradezu gefährden werden.

In Schriften und Vorträgen stößt man heutzutage vielfach auf folgende Sätze:

1. Jeglicher Genuß von alkoholischen Getränken, seien es gebrannte Sachen, sei es Wein oder Bier oder dergleichen, ist jedem ganz entbehrlich: er ist in keiner Weise für das Leben des Menschen oder für seine Gesundheit nötig. Das ist ärztlich anerkannt und erwiesen.

2. Der Alkohol wirkt schädlich auf den menschlichen Körper; darum ist der Alkohol mit Recht Gift zu nennen, auch der Alkohol wie er in den geistigen Getränken „Wein, Bier, Most, Schnaps“ enthalten ist.

3. Genußgüter gebrauchen, welche schädlich sind, verstößt gegen die Tugend der Mäßigkeit. Daraus ergibt sich schon die Pflicht der Totalabstinenz, je nach Umständen schwere oder leichtere Pflicht. Dazu kommt für die meisten Menschen die schwere Pflicht der Totalabstinenz, weil die Nächstenliebe dazu verpflichtet, kein Aergernis zu geben und das Gute nicht zu verhindern, von welchem das irdische Wohl und das ewige Heil einer Unzahl von Seelen abhängt: das auch nur mäßige Trinken alkoholischer Getränke, auch des Weines oder Bieres oder leichterem Getränke, verhindert die wirksame Ausdehnung der Totalabstinenz unter denjenigen, welche ohne diese dem Trunke verfallen und zeitlich und ewig zugrunde gehen.

Dies sind die hervorragenden Sätze, welche, wenn nicht wörtlich, so doch sinnetreu, dem neulich erschienenen Schriftchen „Die katholische Abstinenzbewegung in grundlegenden Leitsätzen“ (Zeit- und Streitschriften Nr. 10, Verlag „Volkshel“, Graz 1916) entnommen sind. Fast alle diese „Leitsätze“ erregen schweres theologisches Bedenken.

Daß Wein oder Bier oder dergleichen Getränke dem Menschen in normalem Zustande nicht zum Leben absolut nötig seien, mag dreist zugegeben sein: mit Brot und Wasser kann er sein Leben bis zu hohem Alter fristen. Aber daß der mäßige Genuß von Wein nicht einen günstigen Einfluß auf den körperlichen Zustand und die seelische Stimmung auszuüben imstande sei: das zu leugnen und überzeugend darzutun, ist keine ärztliche Autorität geeignet. Der noch so gelehrte

und erfahrene Arzt kann doch seine Autorität nicht gegen die Autorität Gottes in die Waagschale werfen. Gottes untrügliches Wort belehrt uns doch besser über die Eigenschaften und Wirkungen des Weines, als der beste Arzt; und den Weisungen Gottes will ich doch tausendmal lieber Gesundheit und Leben anvertrauen, als dem höchstdekorierten Medizinalrate und -professor. Nun ist aber Tatsache, daß namentlich die Schriften des Alten Testaments — also doch das unfehlbare Gotteswort — so sehr sie die schlimmen Folgen des übermäßigen Weingenußes schildern und davon abschrecken, ebenso sehr die wohlthätigen Wirkungen des mäßigen Genußes auf Leib und Seele hervorheben und den Wein als eine große Wohltat unter den von Gott gespendeten Naturgaben preisen (vgl. Richt. 9, 13; Ps. 103, 14 ff; Sir. 31, 32 ff, 35 ff; Sprichw. 31, 6 ff). — Im Neuen Testamente haben wir die bekannte, leider nicht selten mißbrauchte, aber zu unserem Zwecke entscheidende Stelle, wo durch den Weltapostel die göttliche Mahnung an Timotheus ergeht (1 Tim. 5, 23): „Trinke kein Wasser mehr, sondern gebrauche ein wenig Wein um deines Magens und deiner häufigen Kränklichkeiten halber.“ Dem Magen und kränklichen Körper hilft man doch auf durch Mittel, die dem körperlichen Wohle förderlich sind, nicht durch Sachen, welche im günstigsten Falle nichts nützen, ihrer Natur nach schädlich sind.

Gegen die klaren Aussprüche der Heiligen Schrift kann ein katholischer Christ nichts einwenden. Man sucht nun gegen den Sinn derselben die Einwendung ins Feld zu führen: es sei nicht ausgemacht, daß mit dem Worte „Wein“ gegorener und somit alkoholhaltiger Traubensaft gemeint sei; die Hebräer hätten auch ungegorenen Traubensaft gekannt, und auch dieser könne nach dem Sprachgebrauche mit dem im Urtexte gebrauchten Worte gemeint sein. Dagegen ist zu erinnern, daß dieser Sinn an mehreren Stellen des Alten Testaments ausgeschlossen ist; denn es wird gerade das Wort gebraucht, welches nie ungegorenen Traubensaft, sondern nur gegorenen Wein bezeichnet. Im Neuen Testamente aber kommt nur das griechische Wort in Frage, das, wie das lateinische *vinum* und unser deutscher Wein, wenn ohne Zusatz gebraucht, den gegorenen Wein bezeichnet. Hätte übrigens der heilige Paulus mit dem Weine, den er dem Timotheus anriet oder vorschrieb, ungegorenen Traubensaft gemeint, so wäre er gar nicht verstanden worden; denn vor Jahrtausenden, wie auch heute noch, hielt man für magenstärkendes und -anregendes Mittel nicht den ungegorenen Traubensaft, sondern den gegorenen Wein. — Ähnlich ist es an mehreren Stellen des Evangeliums, wo der Heiland vom „Weine“ spricht, evident, daß er Wein im gebräuchlichen Sinne, d. h. gegorenen Wein meinte. Wenn er z. B. sagt: „Niemand gießt den neuen Wein in alte Schläuche, sonst bersten die Schläuche und der Wein fließt aus und die Schläuche gehen zugrunde“ (Matth. 9, 17): so ist doch klar, daß da von gegorenem Weine oder in Gärung tretenden, also alkoholischem Weine die Rede

ist, alkoholfreier Traubensaft wird die Schläuche nicht zerreißen! — Und auf der Hochzeit zu Kana kam zweifelsohne alkoholphaltiger Wein auf den Tisch. Den von Anfang an gereichten Wein, von dem der Herr und die übrigen Gäste getrunken haben, zählte der Speisenmeister zu den Weinen, von denen man „trunken werden konnte“, also zu alkoholphaltigen, und er wird sicher alkoholphaltiges und alkoholfreies Getränk nicht verwechselt haben. Der von Christus durch das Wort seiner Wundermacht der Hochzeitsfeier zuliebe geschaffene Wein erhielt aber das Zeugnis des Speisenmeisters, daß er ein dem bisherigen an Güte weit überlegener sei: das konnte somit auch nur alkoholphaltiger Wein sein.

Der Herr selbst hat also alkoholphaltigen Wein zur Erhöhung der Hochzeitsfreude den Gästen als Geschenk und Wohltat geboten. Im Lichte dieser Wahrheit hat der von Abstinenzzeifern vielfach gebrauchte Satz: „Wein ist Gift“ einen sonderbaren Klang. Es klingt wie gotteslästerlich, zu sagen, der Heiland habe unter dem Scheine einer Wohltat seinen Mitgästen „Gift“ zum Trunke gereicht, er, der es selbst bei den zum Bösen geneigten Menschen für ausgeschlossen hält, daß ein Vater seinem hungernden Kinde statt des erbetenen Brotes einen Stein und statt des erbetenen Fisches eine giftige Schlange gebe (Lk. 11, 11 ff.). Eine nichtsagende Ausrede ist es, wenn von den übertriebenen Alkoholgegnern dann gesagt wird: „Wir bezeichnen die geistigen Getränke: Wein, Bier, Most und Schnaps nicht als Gift, wohl aber auf Grund des Gutachtens der Fachmänner den in ihnen enthaltenen Alkohol.“ („Die katholische Abstinenzbewegung in grundlegenden Zeitfragen“, Satz 9.) Der Heiland hat doch auch den im Weine enthaltenen Alkohol seinen Mitgästen geboten. Deshalb ist die soeben gezogene haarsträubende Folgerung nicht abzuweisen. Das katholische Gewissen zwingt uns zum Bekenntnisse, daß der Alkohol, wenigstens in der Mischung, in welcher er im Weine und ähnlichen Getränken vorkommt, kein Gift sei. Mag das Gutachten der „Fachmänner“ wie immer lauten: Christus der Herr ist ein besserer Fachmann, als alle jene Herren, und sein göttliches Urteil muß uns himmelhoch über das jener menschlichen Fachmänner stehen. Wer mithin das Urteil dieser Fachmänner höher einschätzt, der kann folgerichtig der obigen objektiv gotteslästerlichen Folgerung nicht entgehen.

Die gotteslästerliche Folgerung steigert sich noch, wenn wir bedenken, daß der Heiland sein Neues Testament, das allerheiligste Sakrament und immerwährende Opfer des Neuen Bundes, in Brot und Wein (also nach den Gegnern: in Gift) eingesetzt hat.

Natürlich nehmen die katholischen Totalabstinenten den Genuß der geistigen Getränke, namentlich des Weines, zu Kultuszwecken aus, und müssen ihn ausnehmen. Aber die trotzdem beibehaltene Bezeichnung des Alkoholes, auch wie er im Weine vorkommt, als Gift, ist aus sich geeignet, das allerheiligste Sakrament und hochheilige

Meßopfer zu verunglimpfen, in der Achtung der Andersgläubigen und selbst der Gläubigen es herunterzudrücken, und der heiligen Kirche das Göttlichste, was sie besitzt, zu rauben. Zum Glücke läßt sich die Mäßigkeit und selbst die Totalabstinenz auf andere Gründe hin empfehlen und verbreiten; wenn das nicht wäre, dann würde es unendlich besser sein, daß die ganze Bewegung samt ihrer sonstigen Wohltat zur Beschränkung und Verhinderung der Trunksucht zum völligen Stocken käme, als daß die göttliche Quelle aller Gnaden, die heilige Eucharistie und das eucharistische Opfer, Schaden litte.

II.

Es hieß eben: die Totalabstinenz ließe sich empfehlen. Das führt auf das Gebaren einiger Beförderer der Totalabstinenz, welche beim Werben um Mitglieder des Abstinentenvereines den Beitritt zu demselben zwar an sich als „freies Werk der christlichen Liebe“ bezeichnen, aber der heutigen Umstände halber für viele, sehr viele daraus eine Gewissenspflicht, sogar eine schwere Gewissenspflicht machen. Kurz, es werden zwei Gründe betont, aus welchen die völlige Enthaltensamkeit von geistigen Getränken Pflicht und schwere Pflicht werde: 1. insofern jeder, auch mäßige Genuß geistiger Getränke dem Betreffenden eine nächste Gelegenheit zur Trunkenheit sei: dies treffe ein bei allen gewohnheitsmäßigen Trinkern und bei den durch erbliche Belastung Alkoholgefährdeten; 2. insofern die aus sich nicht Trunksüchtigen oder Belasteten durch die Nächstenliebe gehalten seien, jenen Gefährdeten das Beispiel der völligen Enthaltensamkeit zu geben und sie dafür zu gewinnen und vom zeitlichen und ewigen Unglück zu retten, während das mäßige Trinken der andern den Trunksüchtigen zum Vergerniß gereiche und sie abhalte, die ihnen durchaus notwendige Totalabstinenz zu üben. Dazu kommt dann 3. noch, daß nach steter Wiederholung der Beförderer der Totalabstinenz auch der sogenannte „mäßige“ Genuß geistiger Getränke keinem zum körperlichen Wohlbefinden nötig sei, in dem Maße aber, in welchem diese Getränke auch von „Mäßigen“ allgemein genossen würden, schädlich wirke: daher sei auch der tatsächliche Genuß der „Mäßigen“ gegen den elementaren Begriff der Tugend der Mäßigkeit, mehr oder weniger schwer allerdings je nach den persönlichen Umständen.

Das alles bedarf einer kurzen Besprechung. Fangen wir mit dem letzten Punkte an, der Aufgabe und dem Gebote der Tugend der Mäßigkeit. Betreffs der Tugend der Mäßigkeit mögen hier die lichtvollen Ausführungen des heiligen Thomas von Aquin folgen, vor allem in der Summa Theologica II. II q. 141 art. 6. Als allgemeine Regel der moralischen Tugend bezeichnet der heilige Lehrer die Ordnung der Vernunft, welche den Gebrauch der Dinge auf ihren Zweck hinzurichten und nach diesem zu bemessen hat. „Alle Genußgüter, welche dem Menschen zum Gebrauche dienen, sind gerichtet auf irgend ein Bedürfnis dieses Lebens als auf ihren Zweck.

Die Tugend der Mäßigkeit hat also als ihre Regel im Gebrauch der Genußgüter die Notwendigkeiten dieses Lebens, so daß sie jene Güter nur insoweit gebraucht, als es die Notwendigkeit dieses Lebens erfordert. — Die Notwendigkeit des menschlichen Lebens kann aber in zweifacher Weise aufgefaßt werden: einmal in dem Sinne, daß das für notwendig gilt, ohne was der bezweckte Gegenstand in keiner Weise bestehen kann, wie z. B. die Nahrung jedem Lebewesen notwendig ist; dann aber auch in dem Sinne, das man notwendig nennt, ohne was der bezweckte Gegenstand nicht in geziemender oder wohlauständiger Weise erreicht wird. Die Tugend der Mäßigkeit nimmt aber die Notwendigkeit nicht nur im ersten, sondern auch im zweiten Sinne. — Die übrigen Genußgüter, welche nicht zur Notwendigkeit des Lebens gehören, können sich in zweifacher Weise dazu verhalten. Die einen sind der Gesundheit und dem Wohlfeyn hinderlich; diese gebraucht der Mäßige in keiner Weise, das wäre eine Sünde gegen die Mäßigkeit. Andere (Genußgüter) sind jenem Zwecke nicht hinderlich; diese gebraucht der Mäßige je nach Zeit und Ort und anständiger Geselligkeit. Solche Güter erfährt, nach Ausdruck des Philosophen (Aristoteles), auch der Mäßige, nämlich Genußgüter, welche zur Gesundheit und zum Wohlfeyn nicht notwendig, aber auch nicht hinderlich sind. — Wie gesagt, nimmt die Tugend der Mäßigkeit die Notwendigkeit dieses Lebens im Sinne der Wohlauständigkeit. Und zwar rechnet sie dazu nicht nur das körperliche Wohlbefinden, sondern auch die Beschaffenheit anderer äußerer Güter, z. B. Reichthum des Betreffenden, Aemter und Würden, vor allem Anstand und Ehrbarkeit.“

Hieraus geht hervor, daß es durchaus nicht gegen die Tugend der Mäßigkeit ist, aus ehrbarer Geselligkeit in Speise und Trank das Maß des absolut Notwendigen in etwas zu überschreiten; ja eine geringe, leicht wieder auszuwekende Schädigung des körperlichen Wohlfeyns würde, wenn ein höherer Grund vorläge, noch nicht als Sünde gegen die Mäßigkeit zu gelten haben. So weit hat der Mensch das Verfügungsrecht über Körper und körperliches Wohlfeyn, daß er nicht gehalten ist, das kleinste Ungemach von sich fern zu halten.

Anderseits ist er aber auch nicht gehalten, durch reichlicheren Gebrauch der Genußmittel, besonders ungewöhnlichen und mit seinem Stande weniger übereinstimmenden Gebrauch, ein größeres körperliches Wohlfeyn herbeizuführen und geringes Ungemach von sich zu entfernen. Darum darf auch — das sei zum Troste der Totalabstinentz gesagt — derjenige dieser Abstinentz aus Gründen christlicher Entfagung und guten Beispiels treu bleiben oder sie übernehmen, der erfahren hätte, daß sie seinem Wohlbefinden in nicht erheblicher Weise schädlich sei. Es ist diese Enthaltung analog zu beurteilen wie die lebenslängliche und vollständige Enthaltung von Fleischspeisen, welche der Kartäuser in der Uebnahme seiner Ordensregel Gott gelobt. Von der so übernommenen Verpflichtung entschuldigt ihn nicht eine unerhebliche Schädigung.

gung der Gesundheit: das ist die einstimmige Lehre der Theologen. Ja sogar im Falle, daß der Arzt urtheilte, nur durch Fleischgenuß könne ein schwerer Krankheitszustand gehoben werden und der Kranke am Leben bleiben, urtheilen sie zwar allgemein, der Kranke sei nicht mehr an der Enthaltung von Fleisch gebunden, aber eine große Zahl der angesehensten Theologen hält dafür, daß er sein Leben opfern dürfe, um jene bedeutsame Ordensobservanz nicht zu durchbrechen. Vgl. die Theol. mor. des heiligen Alfons III, n. 370.

Ueber das Verhältniß des Weingenußes zur Tugend der Mäßigkeit dürfte es angebracht sein, die Aeußerungen des heiligen Thomas von Aquin zu vernehmen, welche er diesem Gegenstand eigens widmet. In der Summa theol. II. II. q. 149 a. 3 bringt der heilige Lehrer zuerst einige Schrift- und Väterstellen, welche gegen den Genuß von Wein sprechen. Dann aber tritt er gegen diese Einwände ein, gestützt zumal auf die bekannte Stelle des heiligen Paulus 1 Tim. 5, 23 und auf die Stelle Jesus Sirach 31, 36 „Exultatio animae et cordis vinum moderate potatum.“ Ueberhaupt durch das ganze letztgenannte Kapitel ziehen sich eine Anzahl bemerkenswerter Stellen, in welchen der Heilige Geist das Uebermaß des Weines aufs schärfste tadelte, aber auch ebenso die wohlthätige Wirkung mäßigen Weingenußes als außer Frage stehend und von Gott bezweckt hervorhebt (vgl. B. 35. 37. 38). — So folgert nun auch der heilige Thomas: „Weintrinken ist aus sich nicht unerlaubt. Es kann aber aus zufälligen Gründen unerlaubt werden; zuweilen aus Gründen, welche in der Beschaffenheit des Trinkenden liegen, weil er z. B. durch Wein leicht geschädigt wird, oder weil er aus besonderem Gelübde gehalten ist, sich des Weines zu enthalten; zuweilen aus Gründen, welche von der Art und Weise, zu trinken, herrühren, weil z. B. das Maß überschritten wird; zuweilen aus Gründen, welche von jeiten anderer kommen, welche etwa daran Aergerniß nehmen.“ Bezüglich der Tugend und Weisheit, deren Pflege durch Weingenuß beeinträchtigt werden könne (nach Pred. 2, 3), fügt dann der heilige Lehrer bei: „Die Pflege der Weisheit kann in zweifacher Weise geschehen; einmal in gewöhnlicher Weise, wie es zur Erlangung des Seelenheils genügt, und dazu gehört nicht, daß jemand des völligen Weingenußes sich enthält, sondern nur des übermäßigen Genußes. Ferner gibt es eine Pflege der Weisheit nach einem gewissen Grade der Vollkommenheit und so ist es für einige zur vollkommenen Erlangung der Weisheit erforderlich, daß sie sich völlig des Weines enthalten, je nach der Verschiedenheit einiger Orte und Personen.“

Der heilige Lehrer gibt also auch zu, wie er oben sagt, daß das Aergerniß anderer den Weingenuß unerlaubt machen könne. Auf ein solches Aergerniß gründen nun manche die Behauptung, daß nach den heutigen Zeitverhältnissen wegen des großen Aergernisses, welches der noch so mäßige Weingenuß gebe, die Totalabstinenz von allen geistigen Getränken eine allgemeine Forderung der christlichen Pflicht sei.

In den „grundlegenden Leitsätzen“ ist diese Verpflichtung in einer Reihe von Sätzen betont: 21. „Die völlige Enthaltksamkeit von allen geistigen Getränken ist für den Trinker (Säufer) und für den Alkoholgefährdeten (erblich Belasteten) strenge Pflicht; denn der Alkoholgenuß ist für den Trinker und für den Alkoholgefährdeten nächste Gelegenheit zur Sünde. Jeder Mensch ist aber unter Sünde verpflichtet, die nächste Gelegenheit zu meiden. Erfahrungsmäßig können Trinker nur durch völlige Enthaltksamkeit gerettet und Trunkgefährdete nur durch völlige Abstinenz vor der Trunksucht bewahrt werden.“

22. „Zur völligen Enthaltksamkeit sind unter Sünde verpflichtet auch jene, welche durch ihren Alkoholgenuß mitschuldige sind am Alkoholismus unserer Tage und sie sind dazu verpflichtet nach Maßgabe ihrer Schuld im besonderen Falle.“

26. „Im besonderen Falle kann jemand aus dem Gebote der Nächstenliebe oder aus einem besonderen Grunde (z. B. der Seelsorger gegenüber seinen trunksüchtigen, gefährdeten Pfarrkindern, der Vater gegenüber seinem trunksüchtigen Sohn, der Sohn gegenüber seinem trunksüchtigen Vater, die Frau gegenüber ihrem trunksüchtigen Manne und den Kindern u. s. w.) unter Sünde verpflichtet sein, das eigene mäßige Glas aufzugeben, wenn dadurch andere, denen er aus besonderen Gründen verpflichtet ist, mit moralischer Sicherheit wirksam vor den schweren Folgen des Alkoholismus bewahrt werden können.“

27. „Die fremde Sünde des Aergernisses gebietet es heute vielen unter Sünde, enthaltsam zu werden, und zwar überall dort, wo das mäßige Glas mitschuld ist an dem Alkoholismus eines Nebenmenschen. In diesem Falle liegt es nicht im freien Belieben des einzelnen, Enthaltsamkeit zu üben, sondern er ist aus christlicher Nächstenliebe dazu verpflichtet.“

28. „Die Verpflichtung zur Enthaltksamkeit von geistigen Getränken ist heute angesichts des erschrecklichen, durch die Trinksitten und durch das unmoralische Alkoholkapital gezüchteten Alkoholismus viel öfter gegeben, als man gemeiniglich annimmt.“

Also hiernach kommt eine dreifache Pflicht in Betracht: 1. die Pflicht, die nächste Gelegenheit zu meiden; 2. die Pflicht, das Aergernisgeben zu meiden; 3. die Pflicht, dem Nächsten in schwerer Not auch unter eigenem Opfer beizuspringen. Es handelt sich darum, die Ausdehnung und die Grenzen dieser Pflicht näher zu untersuchen, um feststellen zu können, ob jene allgemeinen Pflichten in ihrer Anwendung die Totalabstinenz von allen geistigen Getränken fordern und wie weit sie dieselben fordern.

Wem ein bloßer Schluck geistiger Getränke die nächste Gelegenheit zum schweren Uebermaß im Trinken ist, d. h. wer dadurch schon in sehr hohe Gefahr und schwere Versuchung der schweren Betrunktheit gestürzt wird: der ist freilich unter schwerer Sünde gehalten, so lange sich der geistigen Getränke zu enthalten, als diese hohe Gefahr und schwere Versuchung bestehen bleibt. Sobald er aber durch Anwendung

anderer Mittel die Gefahr und Versuchung zu einer nicht mehr hohen und schweren machen kann und tatsächlich zu machen bereit ist, kann er nicht mehr zur völligen Enthaltung unter Todsünde verpflichtet werden. Wohl kann man dann noch dringend raten, daß er bei einer Verbindung völliger Abstinenz bleibe, weil nicht jede Gefahr leicht ausgeschlossen ist. Aber etwas anderes ist verpflichten, etwas anderes auch noch so dringlich raten. Unter diese Klasse der zur Abstinenz streng Verpflichteten kommen daher relativ nur wenige; denn solche moralische Schwäche, welche hohe Gefahr läuft bei einem einzigen Schluß geistiger Getränke, unterstellt einen hartgesottenen Gewohnheitsfäuler oder eine hochgradige erbliche Belastung.

Kommen wir zum Aergernis. Nach der allgemein gebräuchlichen Begriffsbestimmung, welche vom heiligen Thomas von Aquin herrührt, bedeutet Aergernis, irgend etwas weniger Geziemendes tun, wodurch der Nebenmensch voraussichtlich zu einer Sünde veranlaßt wird. Es braucht nicht etwas in sich Sündhaftes zu sein, doch ist es dies meist, muß aber wenigstens an etwas Unordentliches streifen oder den Schein von Sünde haben. Daß ein anderer zu einer Sünde seinerseits verleitet werde, kann nur auf mehrfache Weise geschehen. Entweder liegt in meiner Handlung ihrer Natur nach ein erheblicher Reiz zur Sünde für den andern, dann heißt meine Handlung ein eigentliches einfaches Aergernis. Oder es liegt der Anlaß zur Sünde mehr in der Schwäche oder Unkenntnis des andern, dann heißt das Aergernis ein scandalum pusillorum. Rührt der Anlaß zur Sünde einfach von dem bösen Willen des andern her, dann heißt es ein scandalum pharisaicum. Um ein scandalum pharisaicum braucht man sich selten zu kümmern, sonst müßten viele selbst gute Sachen unterbleiben zum Schaden des Gesamtwohls: auch der Heiland ging darüber weg: „Laßt sie: sie sind Blinde und Führer der Blinden. Wenn aber ein Blinder den andern führt, so fallen beide in die Grube“ (Matth. 15. 14).

Das scandalum pusillorum soll, wenn's leicht geschehen kann, gemieden werden (s. S. Alph. I. 2, n. 48); rührt es aber aus Unkenntnis des Nächsten her, so ist er, bevor ich handle, aufzuklären, falls nicht meine Handlung so sehr drängt, daß auch aus diesem kleinen Aufschub ein großer Schaden entstehen würde; ist aber die Aufklärung erfolgt, dann ist das Aergernis, welches der Nächste dennoch nimmt, einem pharisäischen gleichzuachten. — Diejenigen Handlungen, welche aus der Natur der Sache den andern erheblich zur Sünde reizen, muß ich, wenn sie auch aus sich selber nicht sündhaft sind, des Aergernisses des Nächsten wegen meiden, falls das nicht ein zu großes Opfer für mich ist. Der Grund der letzten abschwächenden Klausel ist, weil ich zuletzt durch meine Handlung die fremde Sünde doch nicht bewirke, sondern deren Wirkursache der freie Wille des Nächsten ist. Von meiner Seite ist es eher ein Zulassen, ein Nichtverhindern der Sünde: sie zu verhindern, auch mit großen Opfern, mag ein eminent

verdienstliches und apostolisches Werk sein, aber keine Pflicht. Eine schöne Gestalt kann voraussichtlich viele reizen und manche so, daß sie ihnen zum Vergernis wird; darum braucht aber nicht jeder, dem eine schöne Gestalt zuteil ward, dieselbe geßtentlich entstellen, wie es eine heilige Rosa von Lima getan hat.

Welche Art von Vergernis gibt nun der mäßige Genuß geistiger Getränke? Seiner Natur nach reizt er doch einen andern nicht zum unmäßigen Genuß; im Gegenteil, wenn wir auf den Einfluß des Beispiels sehen, lehrt er einen zu Unmäßigkeit Geneigten, sich beim Genuß in bescheidenen Grenzen zu halten. Aber jemandem, der schon an der äußersten Grenze der Mäßigkeit ist, noch weiter mit einem neuen Glase zuspochen, ihn zum Weitertrinken drängen: das ist Vergernis; das wird auch von aller Moral als sündhaft bezeichnet.

Das einfache mäßige Trinken kann auch einmal zufällig Vergernis geben bei solchen, die ein irriges oder irregeleitetes Gewissen haben, wie z. B. auch das öffentliche Fleisessen an Abstinenztagen trotz legitimer Dispens. Sollte ein solcher Fall eintreten, so muß vorher Aufklärung gegeben werden. Ist diese aber gegeben, so ist das trotzdem eintretende Vergernis ein pharisaisches, das nicht beachtet zu werden braucht, zumal wenn ein Glas Wein oder sonstigen geistigen Getränkes zum wirklichen oder vermeintlichen Wohlfsein oder zur ehrbaren geselligen Freude beiträgt.

Die „grundlegenden Leitsätze“ scheinen viel strenger das „Vergernis“ und die Verpflichtung zu betonen, dasselbe durch völlige Enthaltbarkeit zu beseitigen. Die „Mitschuld“ am Alkoholismus ist das Hauptvergernis. Alkoholismus, jenes so landläufige Wort bedeutet aber die weitverbreitete Trunkenheit, welche eine große Masse derer, die ihr ergeben sind, an Leib und Seele ruiniert. An dieser soll nun Schuld tragen, wer sich nicht „nach Maßgabe der ihm gebotenen Möglichkeit am Kampf gegen den Alkoholismus wirksam beteiligt“ (vgl. Satz 33). Und das tun jedenfalls nicht die „Mäßigen“ (S. 34). Diese unterscheiden sich nur proportional von den andern, d. h. den „eigentlichen Trinkern“; „die Reform ist nur durch Abstinenten möglich“. — Diese Ausführungen der „grundlegenden Leitsätze“ machen daher folgerichtig alle „Mäßigen“ im Genuß geistiger Getränke zu Mitschuldigen am Alkoholismus und zu Vergernisgebern den Trunksüchtigen gegenüber. Wie wir aber oben gesehen haben und noch weiter unten sehen werden, ist das Vergernis, welches die Trunksüchtigen an der Mäßigkeit anderer im Trinken geistiger Getränke nehmen, ein pharisaisches Vergernis, worauf Rücksicht zu nehmen nur in seltenen Ausnahmefällen Pflicht ist. Andernfalls müßten dann auch die sogenannten „Mäßigkeitsvereine“, deren Mitglieder Enthaltung von gebrannten Getränken versprechen und Mäßigkeit im Genuß der anderen geistigen Getränke, als unerlaubt verurteilt werden — und doch sind es eben diese Vereine, welche durch die heilige Kirche gebilligt, empfohlen, mit Ablässen begnadigt sind, und zwar so, daß

deren Ablässe die Grundlage bilden für diejenigen Ablässe, die dann auch die Vereine vollständiger Enthaltung gewinnen können!

Mit dieser übertriebenen Meinung, es sei Pflicht, jedes Vergerniß des Nächsten, auch das pharisäische, zu vermeiden, hängt zusammen die Beurteilung der Pflicht, den vorkommenden Nöten des Nächsten wirksam zu steuern.

Die von allen Theologen aufgestellte Lehre beschränkt diese Pflicht je nach den verschiedenen Nöten des Nächsten und je nach dem verschiedenen Ungemach und der Größe der Opfer, welche der andere zur Hebung fremder Not auf sich zu nehmen hat.

Die allgemein angenommenen Grundsätze stellt der Verfasser dieser Zeilen in seiner Theol. mor. 12¹² I, n. 758 auf:

1. In der äußersten geistlichen Not muß ich dem Nächsten zu Hilfe kommen, wenn nötig, selbst mit der Gefahr des eigenen Lebens, falls die Rettung des Nächsten ebenso sichere Aussicht auf Erfolg hat, als die sichere Gefahr für mein Leben besteht. 2. In keiner leiblichen Not und in keiner nicht äußersten geistlichen Not liegt eine Pflicht zu solchem oder ähnlichem außerordentlichen Opfer vor, es sei denn für solche, welchen durch spezielle Pflicht oder Amt eine positive Sorge für einen bestimmten Menschen oder eine bestimmte Menschenklasse obliegt. 3. Bei schwerer, doch nicht äußerster Not, besonders geistlicher Not, hat, wer helfen kann, die schwere Pflicht, zu helfen, wenn die Hilfeleistung ihn nicht vor große Opfer stellt. 4. Bei gewöhnlicher Not muß, damit die Pflicht der Hilfe gegen einen Bestimmten eine schwere werde, der Grund im Amte und der näheren Beziehung zum Hilfsbedürftigen gefunden werden. Damit ist selbstverständlich nicht gesagt, daß viel weitergehende Liebesarbeiten nicht höchst anzuraten und von unermäßigem Werte vor Gott seien, um selbst in reichem Maße von Gott Barmherzigkeit in eigenen geistigen Nöten zu erlangen.

Wichtig ist nun zu wissen, welche Not als äußerste oder fast äußerste, welche als nicht äußerste aber doch große und schwere, welche als nicht schwere, sondern gewöhnliche Not anzusehen sei. — Äußerste geistliche Not liegt dann vor, wenn jemand ohne fremde Hilfe sich selber nach seiner gegenwärtigen Lage vom ewigen Untergange nicht retten kann, durch mich aber kann gerettet werden. Der Fall könnte eintreten, wenn ein im Stande der Sünde sich befindender Sterbender, der es nicht versteht, durch vollkommene Liebesreue sich selbst zu helfen, durch das Sakrament der Taufe oder der Buße und Beichte könnte gerettet werden. — Große oder schwere Not lastet auf dem, welcher nur mit großer Mühe selbst einem schweren Unheile sich entziehen und von dem eingetroffenen sich befreien kann, sei es geistiges, sei es leibliches und zeitliches Unheil, ohne fremde Hilfe. — Gewöhnliche, nicht schwere Not leidet der, welcher sich selber soweit helfen kann, daß sein Los nicht das gewöhnliche Ungemach der Armen und Unbemittelten überschreitet, und in geistiger Beziehung

der Sünder, dem jederzeit der Weg der Bekehrung offen steht, wenn er ernstlich will.

Wenn wir diesen Maßstab der verschiedenen Nöten an den Trunksüchtigen anlegen, so springt sofort in die Augen, daß es sich bei diesem nicht um äußerste Not handelt. Er kann sich ja selber von seinem Uebel befreien, und ein anderer kann ihn ohne ihn selber nicht befreien. Auch trotz meiner Anregung durch das Beispiel voller Abstinenz muß er selber das ganze Opfer dieser Entsagung bringen, ebensogut, als wenn ich jenes Opfer nicht brächte. Tut er das nicht, dann sündigt er, und bleibt er vielleicht in seinen Sünden; nicht ich. Gebe ich aber das Beispiel völliger Enthaltksamkeit, dann ist es eine große Frage, ob der betreffende Trunksüchtige sich daraufhin bekehrt. Wenn ihn die drohende Aussicht auf ewigen Tod nicht bekehrt und auf dem guten Wege erhält: so ist das Beispiel des Mitmenschen doch eine noch schwächere Mahnung, welche der Trunksüchtige in den Wind schlagen kann. Eben diese Erwägungen zeigen auch, daß hier nicht einmal eine im theologischen Sinne erhebliche oder gar schwere Verpflichtung zur Hülseleistung des Nächsten, eine schwere oder große Not vorliegt. Mag bei manchem Trunksüchtigen augenblicklich in gewissem Sinne eine große Not vorliegen: sie ist im obigen Sinne nicht groß, weil der Betreffende sie selber lindern und aufheben kann, und weil, wenn er selber dies nicht tut und mit all erforderlichen Opfern tut, jede fremde Hilfe an ihm unnütz ist.

Daher kann ich es auch nur als eine grundlose Uebertreibung bezeichnen, wenn Satz 26 der „grundlegenden Leitsätze“ von einer Pflicht des Seelsorgers, des Vaters, des Sohnes u. s. w. redet dem Pfarrkinde, dem Sohne, dem Vater gegenüber, „unter Sünde das eigene mäßige Glas aufzugeben“, wenn dadurch das Pfarrkind, der Sohn, der Vater vor den schweren Folgen des Alkoholismus mit moralischer Sicherheit wirksam können bewahrt werden.

Will der Betreffende sich nur durch jenes Beispiel bessern, so ist es eben sein böser Wille, und der gibt nie die Sicherheit der Besserung.

Dann aber ist diesbezüglich wohl die Frage gestattet: Wenn ein Pfarrkind, ein Sohn, ein Vater da liegt, dessen Leben ohne Amputation von Arm oder Bein nicht gerettet werden kann, ist dann der Seelsorger, der Vater, der Sohn verpflichtet, sich des guten Beispiels halber, welches der Kranke fordert, auch der Amputation zu unterwerfen, oder auch nur die Medizin vorzutrinken, welche der Kranke aus Eigensinn sonst nicht nehmen will? Die Antwort auf diese Frage ist überflüssig.

Wo der Eifer Gottes herrscht, aber nicht „secundum scientiam“, wie der heilige Paulus mahnt (Röm. 10, 2), da ist Gefahr, daß jene Zeiten beschleunigt werden, von denen derselbe Apostel (1. Tim. 4, 3) spricht als den Endzeiten, wo glaubensfeindliche Lehren Anklang finden werden, die auf Verbot der Ehe gehen, auf Gebot der Ent-

haltung von Speisen, die Gott geschaffen, um sie mit Dankagung zu genießen.

Es mögen also wachsen und zunehmen vollauf alle Anstalten der christlichen Liebe und Opferwilligkeit, auch die der christlichen Mäßigkeit und Enthaltbarkeit, nur in den Grenzen der christlichen Lehre und der wahren christlichen Liebe!

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Wiederverheiratung nach längerem Vermißtsein des totgeglaubten Gatten.) Cajus, Vater von zwei ganz unmündigen Kindern aus rechtmäßiger Ehe mit Lucia, mußte sofort bei Ausbruch des Krieges an die Front. Beim ersten Zusammenstoß mit den Feinden an der Ostgrenze wird er als vermißt gemeldet. Trotz aller weiteren Nachforschungen bleibt er vermißt, und er wird auf Verreiben der Lucia nach einiger Zeit für tot erklärt. Lucia dringt auf diese Todeserklärung, weil Titus, ein mittlerer Beamter, sich bereit erklärt, sie zu heiraten, sie selber aber mit ihren zwei unmündigen Kindern nicht ohne Stütze bleiben kann. Freilich muß auch Titus, der bisher der Reserve zugeschrieben blieb, ins Feld rücken; aber würde auch er fallen, so würde Lucia, als seine Gemahlin, eine jährliche Rente erhalten, mit welcher sie in bescheidenen Grenzen ihr Auskommen hätte für sich und für die Erhaltung und Erziehung ihrer Kinder.

Bei Eingehung der bürgerlichen Ehe wird ein Anstand nicht erhoben. Die kirchliche Trauung nimmt der Militärseelsorger vor, der auf die bürgerliche Todeserklärung hin glaubt, mit dem gerichtlich ausgestellten Ledigschein sich begnügen zu können.

Vierzehn Tage nach Eingehung der neuen Ehe erscheint unverhofft Cajus, der bei einem Patrouillenritt verwundet ward, in russische Gefangenschaft geriet, dann nach baldiger Heilung und Wiedergenehung im russischen Spital auf dem Weiterbeförderungsgang nach Sibirien als russischer Gefangener seine Wächter zu täuschen wußte und ihnen entkam. Unter zahlreichen Gefahren und Strapazen gelang es ihm, wieder zum deutschen Heere zu stoßen, und er erhielt vom Militärkommando die Befugnis, für vier Wochen auf Urlaub in seine Heimat zu reisen. Wie liegt nun das Verhältnis zwischen Cajus und Lucia und Titus?

Antwort. Um über das ganze Verhältnis nähere Klärung zu bringen, lassen sich drei Fragen aufstellen, welche zu beantworten sind: 1. Wie gestalten sich die Rechte beim unverhofften Wiedererscheinen des Cajus? 2. Was ist zu der Eheschließung zwischen Lucia und Titus zu sagen? 3. Wie ist das Verhältnis zwischen Lucia und Titus zu beurteilen für die Zeit zwischen der Eheschließung dieser beiden und dem Wiedererscheinen des Cajus?